



Verein  
Voyage-Partage  
Statuten



Das Volontariat für junge Menschen

### **Präambel**

Die Gründung des Vereins Voyage-Partage erfolgt mit dem Zweck, das Programm „Voyage-Partage“ der Missionskonferenz der deutschen und rätoromanischen Schweiz weiterzuführen. Der Verein übernimmt per 1. Januar 2017 die entsprechenden Vereinbarungen und Verträge betreffend Anstellungen, Volontariate, Versicherungen, Büro / Arbeitsplätze sowie die Aktiven und Passiven der Missionskonferenz gemäss Übernahmevertrag.

### **Artikel 1 (Name und Rechtsform)**

Unter dem Namen Voyage-Partage besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

### **Artikel 2 (Sitz)**

Sitz des Vereins ist der Ort, wo sich die Arbeits- und Verwaltungsstelle befindet.

### **Artikel 3 (Zweck)**

Der Verein fördert den weltkirchlichen Austausch, interkulturelle Begegnung und weltweite Solidarität in Zusammenarbeit mit Missio. Er ermöglicht interessierten Personen, insbesondere jungen Menschen ab 18 Jahren, ein Volontariat in einem kirchlichen Umfeld in Afrika, Asien oder Lateinamerika.

Die Rückkehrer/innen werden ermutigt und unterstützt, hierzulande über ihre gemachten Erfahrungen zu berichten und sich in Solidaritätsprojekten zu engagieren.

### **Artikel 4 (Mitgliedschaft und Stimmrecht)**

Mitglieder können Institutionen, Organisationen, Stiftungen und Einzelpersonen werden, die den Vereinszweck fördern, sei es durch das Angebot oder die Vermittlung von Volontariatsplätzen, das Engagement in der Rückkehrarbeit oder das ideelle und finanzielle Mittragen.

- a) Trägermitglieder ermöglichen das Angebot oder die Vermittlung von Volontariatsplätzen und sie leisten einen finanziellen Programmbeitrag. Deren Kontaktperson verfügt an der Mitgliederversammlung über zwei Stimmen.
- b) Kirchliche Träger leisten eine vereinbarte finanzielle und ideelle Unterstützung. Sie können eine Vertretung mit Stimmrecht als Mitglied des Vereins bestimmen.

- c) Einzelpersonen, die den Mitgliederbeitrag entrichten und/oder den Verein aktiv mittragen. Sie verfügen an der Mitgliederversammlung über eine Stimme.

Die Aufnahme von Neumitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

#### **Artikel 5 (Finanzielle Mittel)**

Der Verein finanziert sich durch

- a) Beiträge der Trägermitglieder
- b) Beiträge der kirchlichen Träger
- c) Beiträge der Einzelmitglieder
- d) Erträge aus eigener Tätigkeit und Leistung gegenüber Dritten
- e) Spenden und weitere Zuwendungen

#### **Artikel 6 (Mitgliederbeiträge)**

- a) Trägermitglieder und kirchliche Träger sichern ihren Beitrag gemäss Antrag/Vereinbarung zu.
- b) Einzelmitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag.
- c) Der Vorstand kann Personen vom Mitgliederbeitrag befreien.

#### **Artikel 7 (Haftung)**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### **Artikel 8 (Kündigung)**

Die Mitgliedschaft kann jeweils auf Ende Jahr mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

#### **Artikel 9 (Organe)**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

#### **Artikel 10 (Mitgliederversammlung)**

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tagt einmal jährlich, im ersten Halbjahr.
- b) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, des Vorstands oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt.
- c) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mit Traktandenliste an alle Mitglieder, mindestens einen Monat vorher. Anträge der Mitglieder sind bis 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.

- d) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
  - Genehmigung des Jahresberichts, Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle, Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
  - Entlastung der Organe;
  - Wahl des Vorstands, des Präsidenten / der Präsidentin und des / der Finanzverantwortlichen. Bei der Wahl des Vorstands soll darauf geachtet werden, dass mindestens ein Mitglied einer Trägerorganisation vertreten ist, welche Volontariatsplätze anbieten, und mindestens ein ehemaliger Volontär bzw. eine ehemalige Volontärin;
  - Wahl der Revisionsstelle auf Antrag des Vorstands;
  - Behandlung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und von Mitgliedern;
  - Statutenänderungen;
  - Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- e) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine Ausnahme bilden Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins, welche die Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder erfordern.

### **Artikel 11 (Vorstand)**

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
- b) Ausser dem Präsidenten / der Präsidentin und dem / der Finanzverantwortlichen konstituiert sich der Vorstand selber.
- c) Dem Vorstand obliegen die folgenden Aufgaben:
- Führung der Geschäfte gemäss den Statuten und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - Vertretung des Vereins nach aussen;
  - Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind;
  - Erstellung von Reglementen und Pflichtenheften;
  - Einsetzung, Beaufsichtigung und Begleitung von Fachstellen.
- d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, erfordern aber mindestens die Zustimmung von drei Mitgliedern. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch Email) gültig.
- e) Die Amtsperiode dauert 3 Jahre. Die Mitglieder können für weitere Amtsperioden gewählt werden.

- f) Während eines Vereinsjahres auftretende Vakanzen können bis zur Bestätigung durch die nächste ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand selber neu besetzt werden (Kooptationsrecht).

#### **Artikel 12 (Revisionsstelle)**

- a) Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die über Fachkenntnisse verfügen. Sie prüft jährlich die Rechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.  
b) Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, die Wiederwahl ist möglich.

#### **Artikel 13 (Auflösung)**

Im Falle einer Auflösung ist das Vereinsvermögen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten einer Organisation mit ähnlichen Zielen zuzuwenden.

#### **Artikel 14 (Schlussbestimmungen)**

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungsversammlung vom 10. November 2016 in Kraft.

Die Teiländerung von Artikel 3 wurde am 21. April 2018 durch die Mitgliederversammlung genehmigt.

Die Teiländerung der Artikel 4 - 6 wurde am 4. Mai 2024 durch die Mitgliederversammlung genehmigt.

Luzern, 4.6.2024

Der Vorstand:

Franz Erni, Präsident

Sarina Koch, Vize-Präsidentin

Patrick Müller

Livia Schnyder

Abt Emmanuel Rutz

Brenda De Beus